58. Ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für Klagen zum Schutze des Grundeigentumes gegen Schädigung durch die Anslagen einer öffentlichen Wassergenossenschaft zulässig?

Seset vom 1. April 1879.

Buftanbigfeit des Gerichtes bes beschädigten Grundftudes.

- V. Civilsenat. Urt. v. 19. Oftober 1895 i. S. L.=Regulierungs= Genoffenschaft (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. V. 140/95.
  - I. Landgericht Brestau.
  - II. Dberlandesgericht bafelbft.

Der Kläger behauptet Beeinträchtigungen im Betriebe seiner an ber L. (einem Privatflusse) gelegenen Mühle durch die Anlagen, welche

zur Regulierung des oberen Flußlaufes von der Beklagten, einer durch Allerhöchste Verordnung gebildeten öffentlichen Genossenschaft, ausgeführt worden sind. Sein Antrag geht dahin, die Beklagten zu verurteilen, 1. Vorkehrungen zu treffen, daß der Mühle das nötige Wasser durch ihre Veranstaltungen nicht entzogen werde, 2. einen näher bezeichneten Damm zur Verhütung des Hückstaues wiederherzustellen, 3. ihm den entstandenen und zukünftigen — besonders festzustellenden — Schaden zu ersehen. Die beiden Vorinstanzen haben die von der Beklagten vorweg erhobenen Einreden der Unzulässigkeit des Aechtsweges und der Unzuftändigkeit des angerusenen Gerichtes verworsen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

## Grünbe:

"1. Die Rlage bezweckt ben Schut von Brivatrechten bes Rlägers gegen Eingriffe ber Beklagten. Es liegt also ein "burgerlicher Rechtsftreit" vor, für ben, wie bas Berufungsgericht mit Recht annimmt, die ordentlichen Gerichte dann zuständig sind, wenn nicht reichs- oder landesgesetlich andere Beborben zur Entscheibung berufen find. Das ift nicht ber Fall. Allerdings fteht es ben Unternehmern von Bemässerungs= und Entwässerungsanlagen frei, die Mitwirkung der Bermaltungsbehörben anzurufen, sowohl zur Ermittelung ber gegen die Anlage bestehenden Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche. wie zur Beseitigung gewisser an fich berechtigter Biberfpruche gegen Entschädigung. In welchem Umfange bies zuläffig ift, und wie weit. wenn ber Unternehmer biefen Weg einschlägt, Die Entscheidung ber entstehenden Streitigkeiten ben Berwaltungsgerichten anbeimfällt. barüber treffen die §§ 11—34 des Borflutgesetes vom 15. Rovember 1811. die 66 19-55 bes Gesetzes über die Benutung ber Privat= flüsse vom 28. Februar 1843, bas Geset vom 23. Januar 1846 und bie \$ 68-80 bes Buftanbigfeitsgesetzes vom 1. August 1883 Beftimmung. Aber bas in biefen Gefeten geordnete Berfahren fann nur von dem Unternehmer der Anlage beantragt werben, und nur bie Unhängigkeit eines folden Berfahrens begründet bie Ruftanbigfeit ber Berwaltungsgerichte für die in diesem Berfahren hervortretenben Streitigfeiten, mabrend binfichtlich ber Buftanbigfeit für die ohne Rusammenhang mit einem solchen Berfahren entstehenden Streitigkeiten eine Bestimmung in jenen Borschriften nicht enthalten ift.

Bgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 4 S. 279 und Urteil des Kompetenzgerichtshofes, Just.-Min.-Bl. 1849 S. 488.

Daß ein Verwaltungsverfahren nach den angezogenen Vorschriften stattgefunden habe oder anhängig sei, ist nicht behauptet worden.

Der von der Beklagten weiter angezogene § 15 des Gesetes vom 28. Februar 1843 ermächtigt die Regierung, an deren Stelle nach § 73 des Gesetes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß getreten ist, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken, wenn dei Ausschrung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse gefährdet, oder den unterhalb liegenden Sinwohnern das Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß daraus ein Notstand für die Wirtschaft zu besorgen wäre. Durch diese Besugnis der Verwaltungssehörden, von der sie nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen haben, werden aber die privatrechtlichen Widerspruchsgründe gegen die Bewässerungsanlage und die zu deren Schuße gegebenen Rechtbehelse nicht berührt,

vgl. Urt. des Kompetenzgerichtshofes im Just.-Win.-Bl. 1849 S. 384; Urt. des Obertribunals vom 1. April 1862 im Rheinischen Archiv Bb. 56 Abschn. 2 S. 112,

und es kann daher auf sich beruhen, ob die Beeinträchtigung des Mühlenbetriebes einen Notstand im Sinne des § 15 a. a. D. darftellen könnte, was übrigens in dem Restripte des Ministers für Landwirtschaft vom 2. Januar 1866 (Ministerialblatt für die innere Berwaltung S. 16) wohl mit Recht in Abrede gestellt wird.

Die Revision scheint dann auch das entscheidende Gewicht nicht auf spezielle Gesetzesvorschriften, sondern auf die allgemeine Erwägung zu legen, daß eine dem Klagantrage entsprechende Entscheidung das Bestehen der von der Beklagten ausgesührten Anlagen in Frage stellen könne, daß aber eine Entscheidung von dieser Tragweite nicht ergehen dürse, weil durch die Bestätigung des Statutes der Beklagten als öffentlicher Genossenschaft ein öffentliches und gemeinwirtschaftliches Interesse (richtig: öffentliches oder gemeinwirtschaftliches Interesse (richtig: öffentliches oder gemeinwirtschaftliches Interesse vom 1. April 1879 § 45) sestgestellt worden sei, welches das Bestehen und Wirken ihrer Anlagen erheische. Die Revision bezeichnet deshalb das Klagebegehren als einen (unzulässigen) "Eingriff in das öffentliche Interesse". Diese Argumentation ist unrichtig. Ein Rechtssat des

Inhaltes, daß die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche, sei es überhaupt, fei es vor ben ordentlichen Berichten, ftets ausgeschloffen fei, wenn ein öffentliches Interesse entgegenstehe, eriftiert nicht: vielmehr hat das Brivatrecht nur dann, und zwar in ber Regel nur gegen Entschädigung (A.L.R. Ginl. § 75), bem öffentlichen Interesse zu weichen, wenn dies in den gesetzlich vorgesehenen Källen durch die zuständigen Organe der Staatsverwaltung angeordnet ift. So lange es an einer solchen Anordnung fehlt, ist die Abwehr eines Eingriffes in das Brivatrecht auf dem ordentlichen Rechtswege - und etwas weiteres wird mit der Rlage, deren thatfachliche Grundlagen als richtig unterftellt, nicht verfolgt - burch ein follibierenbes öffentliches Interesse nicht behindert. Die Allerhöchste Bestätigung der beklagten Genoffenschaft als einer öffentlichen Genoffenschaft nach ben Borschriften bes Gesetzes vom 1. April 1879 ift aber teine solche Unordnung, welche das Bestehen und Funktionieren der Anlagen der Benoffenschaft, - auch sofern biefe Unlagen in bem beftätigten Statute vorgesehen sind, - gegen privatrechtliche Einsprüche Dritter sicherstellte. Das auf Grund biefes Besehes bestätigte Statut berechtigt und verpflichtet nur die Mitglieder der Genoffenschaft untereinander zur Ausführung ber im Statute vorgesehenen Anlagen. Über bie Rechtsbeziehungen ber (freien wie öffentlichen) Genoffenschaften zu Dritten aber enthält bas Gefet feine Bestimmungen; bie Besiter ber Grundstücke, beren Aufnahme in ben Berband nicht in Aussicht genommen ist, werben zu den Berhandlungen über die Bilbung ber Genossenschaften nicht zugezogen, und diesen Dritten fteben also.

vgl. Webbige, Anleitung zur Bilbung öffentlicher Genossenschaften zc 1887 S. 2,

bie Genossenschaften nicht anders gegenüber, als jeder andere Unternehmer einer Melioration. Nur auf demselben Wege und in demselben Umfange, wie jeder andere Unternehmer, können auch sie die Aushebung oder Einschränkung von Privatrechten Dritter, welche der Ausführung und Wirksamkeit ihrer Meliorationsanlage entgegenstehen, gegen Entschädigung herbeiführen; so lange dies nicht geschehen oder soweit es nicht zulässig ist, bleibt diesen Privatrechten der gesetzliche Schut, insbesondere auch durch Alage vor den ordentlichen Gerichten, während allerdings auch andererseits durch ein zum Schutze solcher Rechte ergehendes gerichtliches Urteil die Beschreitung des geordneten

Verwaltungsweges jum Zwecke ber Aufhebung ober Ginschränkung jener Rechte nicht ausgeschlossen wird.

hiernach fann es unerörtert bleiben, ob die beklagte Genoffenschaft im öffentlichen Interesse ober im gemeinwirtschaftlichen Interesse gebildet worden ift, und was der § 45 bes Gesetzes vom 1. April 1879 unter bem gemeinwirtschaftlichen im Gegensate zu bem öffentlichen Interesse versteht. Ebenso tann es an biefer Stelle auf sich beruhen, welche Einwirkung es auf die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage ober auf die Bollftredung bes Urteiles haben fann, bag ber Rlager erklart bat, bag er bie Befeitigung ber Unlagen ber Beklagten nicht verlange. Der Unficht bes Berufungs= gerichtes, daß über einen Wiberspruch gegen die Anlage ber 2.=Regu= lierung im Rechtswege nicht zu entscheiben sein würde, tann jedenfalls bann nicht beigetreten werben, wenn bamit gesagt fein foll, bag bem Brivatrechte bes Rlägers ber Rechtsschut im ordentlichen Brozesse bann versagt sein murbe, wenn bas Brivatrecht anders, als burch Beseitigung ber Anlage nicht geschützt werben könnte, ein Kall aber, in bem bie Beseitigung ober Einschränkung bes klägerischen Rechtes im Berwaltungswege zuläffig fei, nicht vorläge, ober bas Berwaltungsverfahren von der Beklagten nicht beantragt würde.

2. Die Rlage ift bie auf Abwendung eines bauernben Gingriffes in das Eigentum bes Rlagers an der Mühle und in das bamit verbundene Recht zur Benugung des vorüberfließenden Waffers gerichtete Eigentumsfreiheitstlage (actio negatoria). Die Ruftandigfeit bes Berichtes, unter bem bas Grunbftud bes Rlagers liegt, ift baber aus § 25 C.B.D. mit Recht hergeleitet worden, wie das auch schon vom Reichsgerichte in bem anglogen Kalle ber Schäbigung unterhalb liegender Grundftude burch unguläffige Buleitung nachteiliger Stoffe in einen Rlußlauf angenommen worden ift (Urteil vom 27. Oftober 1886 gur Sache H. w. D. Rep. V. 175/86). Mit biefer Rlage fann gleichzeitig Erfat bes bem Eigentumer als folchen zugefügten Schabens geforbert werben, und eine Beichabigung bes Mühlengrunbftudes, nicht bloß des Gewerbebetriebes, ift es insbesondere auch, wenn, wie ber Rlager behauptet, wegen Störungen im Bafferaufluffe und Bafferabfluffe bas Grundftud nicht mehr in feitheriger Beife jum Mühlenbetriebe benutt werden fann."